ZENTRALAUSSCHUSS FÜR DIE BEDIENSTETEN DES ÖFFENTLICHEN SICHERHEITSWESENS BEIM
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1010 Wien, Herrengasse 7, **Büroadresse: 1030 Wien, Hintere Zollamtsstraße 1**
E-Mail: bmi-za-polizei@bmi.gv.at

BERICHT ÜBER DIE ZENTRALAUSSCHUSSSITZUNG vom 16. und 17. Juli 2025

(Inhalte auszugsweise und unter Wahrung des Datenschutzes)

Personalmaßnahmen

PLANSTELLENBESETZUNGEN

Es wurden bundesweit 77 Planstellen-besetzungen beschlossen.

Anträge und Antragsbeantwortungen

Anträge

FA Kärnten:
Antrag auf sofortigen Abbau des Grenzmanagements am Grenzübergang Thörl-Maglern und Rückführung der Infrastruktur an den Vermieter;

Antrag des DA I auf personelle Aufstockung der SIG-, SRK- und BE-Planstellen;

FA Oberösterreich:
Antrag auf Verbesserung der Reinigungspraxis auf den Polizeidienststellen;

Antwortschreiben

BMI – Antwortschreiben zum Antrag des FA Tirol betreffend Trageerlaubnis der Einsatzhose im exekutiven Außendienst;

Der gegenständliche Antrag auf generelle Erlaubnis zum Tragen der Einsatzhose im normalen Streifendienst wurde seitens des Dienstgebers abgelehnt.

Die Einsatzhose wurde ausschließlich für spezielle Dienstverrichtungen, u.a. für Einsatzeinheiten und EB in Sonderverwendungen, entwickelt.
Das Bundesministerium für Inneres arbeitet bereits an einer neuen Mehrzweckhose, bis dahin regt der Zentralausschuss eine Übergangsregelung zur Trageerlaubnis der Einsatzhose an.

Erste Testphasen auf mehreren Polizeiinspektionen sind abgeschlossen, Verbesserungen wurden an den Hersteller weitergegeben. Die neue Version der Mehrzweckhose soll u.a. über einen Knieschutz mit sechsfachem Stoffaufbau verfügen, der altersgerecht und einsatzdiensttauglich ist, ohne den Dienstbetrieb zu beeinträchtigen.

BMI – Antwortschreiben zum Antrag des FA Steiermark und DA BMI-Polizei betreffend Abgeltung der Nebentätigkeit im Zuge der Schulungen in PGA-Kursen;

Die Polizeigrundausbildung stellt die erste „Basisausbildung" innerhalb der dienstlichen exekutiven Laufbahnentwicklung dar. Aufgrund mehrerer Überlegungen wurde von einer Bezahlung von Nebentätigkeiten für diese Ausbildung abgesehen:

1. „Dienstliche Verpflichtung" im Rahmen regulärer Aufgaben
Die Durchführung von Unterrichtseinheiten im Rahmen der Polizeigrundausbildung ist als Teil der dienstlichen Mitwirkungspflicht und des internen Wissensaustauschs zu verstehen. Insbesondere erfahrene Bedienstete, die oftmals über kostenintensive Spezialausbildungen verfügen, tragen im Sinne ihrer fachlichen Verantwortung wesentlich zur Ausbildung neuer Kolleg:innen bei.

Daneben verfolgt das Zentrum für Grundausbildung das klare Ziel, künftig möglichst viele Unterrichtseinheiten der Polizeigrundausbildung durch eigene hauptamtliche Lehrkräfte abzudecken.

2. Standardisierung und geringer Vorbereitungsaufwand
Die Inhalte der Polizeigrundausbildung sind standardisiert, vorgegeben und weisen einen hohen Wiederholungsgrad auf. Damit fehlt die Begründung eines entsprechenden – außerhalb der Dienstzeit stattzufindenden – Vor- oder Nachbereitungsaufwandes.

3. Einheitliche Regelung für ganz Österreich
Die Nichtvergütung von Vortragstätigkeiten im Rahmen der Polizeigrundausbildung ist Teil einer bundesweit einheitlichen Praxis. Diese gilt standortunabhängig und ohne Ausnahmen für alle vergleichbaren Tätigkeiten. Dadurch ist ein hohes Maß an Transparenz, Vorhersehbarkeit und Gleichbehandlung für alle Bediensteten gewährleistet.

Im Bereich der Polizeigrundausbildung sorgt die bundesweit einheitliche Nichtvergütung für Transparenz und Gleichbehandlung. In den aufbauenden Ausbildungen ist eine differenzierte Vergütung hingegen sachlich gerechtfertigt und notwendig, um Qualität, Motivation und fachliche Expertise, insbesondere im Bereich der Führungskräfteentwicklung, sicherzustellen. Aus den genannten Gründen erfolgt keine Adaptierung der bereits bestehenden Regelungen in Bezug auf Vortragstätigkeiten in der Polizeigrundausbildung.

BMI – Antwortschreiben zum Antrag des FA Steiermark betreffend auf Erhöhung der Leichenentkleidungsgebühr;

Seitens des Dienstgebers wurde keine nachvollziehbare Grundlage für eine Erhöhung der Leichenentkleidungsgebühr erkannt. Die geltenden Sätze von 0,67 % (für LEG klein) bzw. 1,34 % (für LEG groß) des Referenzbetrags gemäß § 3 Abs. 4 GehG, stellen nach eingehender Prüfung eine angemessene Vergütung für die besonderen Erschwernisse dar, die über die üblichen Belastungen im Exekutivdienst hinausgehen. Zudem gewährleistet die Kopplung der Leichenentkleidungsgebühr an den Referenzbetrag eine automatische jährliche Anpassung im Rahmen der Gehaltsanpassungen.

BMI – Antwortschreiben zum Antrag betreffend Abgeltung der besonderen und außergewöhnlichen Gefahren für Waffentechniker

Mittels Erlass wurden 2021 die Logistikabteilungen (außer Wien) Fachbereich 3 (Sachressourcen und Polizeitechnik) neu organisiert und auch das Hauptsachgebiet 3.3 – Waffen und Ausbildung implementiert und spezielle Aufgaben zugewiesen.
Den geänderten Anforderungen im Bereich der Waffentechnik, wurde im Zuge dieser Neuorganisation entsprechend Rechnung getragen und wurde der bestehende Arbeitsplatz eines Waffenmeisters in der Verwendungsgruppe A3 durch den Arbeitsplatz eines Waffentechnikers ersetzt und mit der Bewertung A2/3 entsprechend aufgewertet. Darüber hinaus wurden im Rahmen dieser Neuorganisation der Logistikabteilungen deutliche Bewertungsverbesserungen für den handwerklichen Dienst – analog bestehender vergleichbarer Richtverwendungen – erzielt und wurden zur weiteren Unterstützung und Abdeckung dringend benötigter exekutivdienstlicher Fachkenntnisse zusätzliche E2b Arbeitsplätze eingerichtet.
Die individuellen besonderen Anforderungen, Verantwortung und der Umgang mit Waffen wurden dabei entsprechend berücksichtigt und spiegeln sich in der jeweiligen Bewertung wider. Die Erfüllung dieser zugewiesenen Aufgaben sollte daher mit dem Gehaltsbezug entsprechend abgedeckt sein.

BMI – Antwortschreiben über die Änderung der Anzahl und Aufteilung der Kursplätze für den GAL E2a/2025

Nach mehreren Verhandlungsrunden wurden nunmehr nachstehende Kursplätze fixiert:

Burgenland	26
Kärnten	28
Niederösterreich	76
Oberösterreich	76
Salzburg	28
Steiermark	56
Tirol	40
Vorarlberg	25
Wien	200
BMI	21
Summe	**576**

Aufgrund der Tatsache, dass sich die diesjährigen Verhandlungen mit dem Dienstgeber, aus Gründen, die auf Dienstgeberseite lagen, erheblich verzögerten, wird explizit darauf hingewiesen, dass die Verzögerung der Festlegung und Bekanntgabe der Kursplätze nicht im Einflussbereich des ho. Zentralausschusses lagen. Auch wenn dies von verschiedener Seite anders kolportiert wurde.

Seit der letzten ordentlichen Sitzung wurden vom Zentralausschuss insgesamt 295 Schriftstücke behandelt.

Schadensfälle

Am 15.07.2025 wurden 53 Schadensfälle durch den zuständigen Unterausschuss verhandelt. Die Ergebnisse wurden den betroffenen Kolleginnen und Kollegen bereits mitgeteilt.

Mit kollegialen Grüßen

Martin HEINZL
Vorsitzender

Martin NOSCHIEL
Vorsitzender Stv.

Reinhold MAIER
Vorsitzender Stv.